

## Therapie ohne Therapeut

Die Justiz verurteilt kranke Delinquenten zu Therapiemassnahmen, obschon die Klinikplätze fehlen

Resozialisieren statt rädern: Das moderne Strafrecht ist angetreten, den Strafvollzug zu humanisieren. Doch ausgerechnet psychisch schwerkranke Täter kommen nun unter die Räder.

Urs Hafner

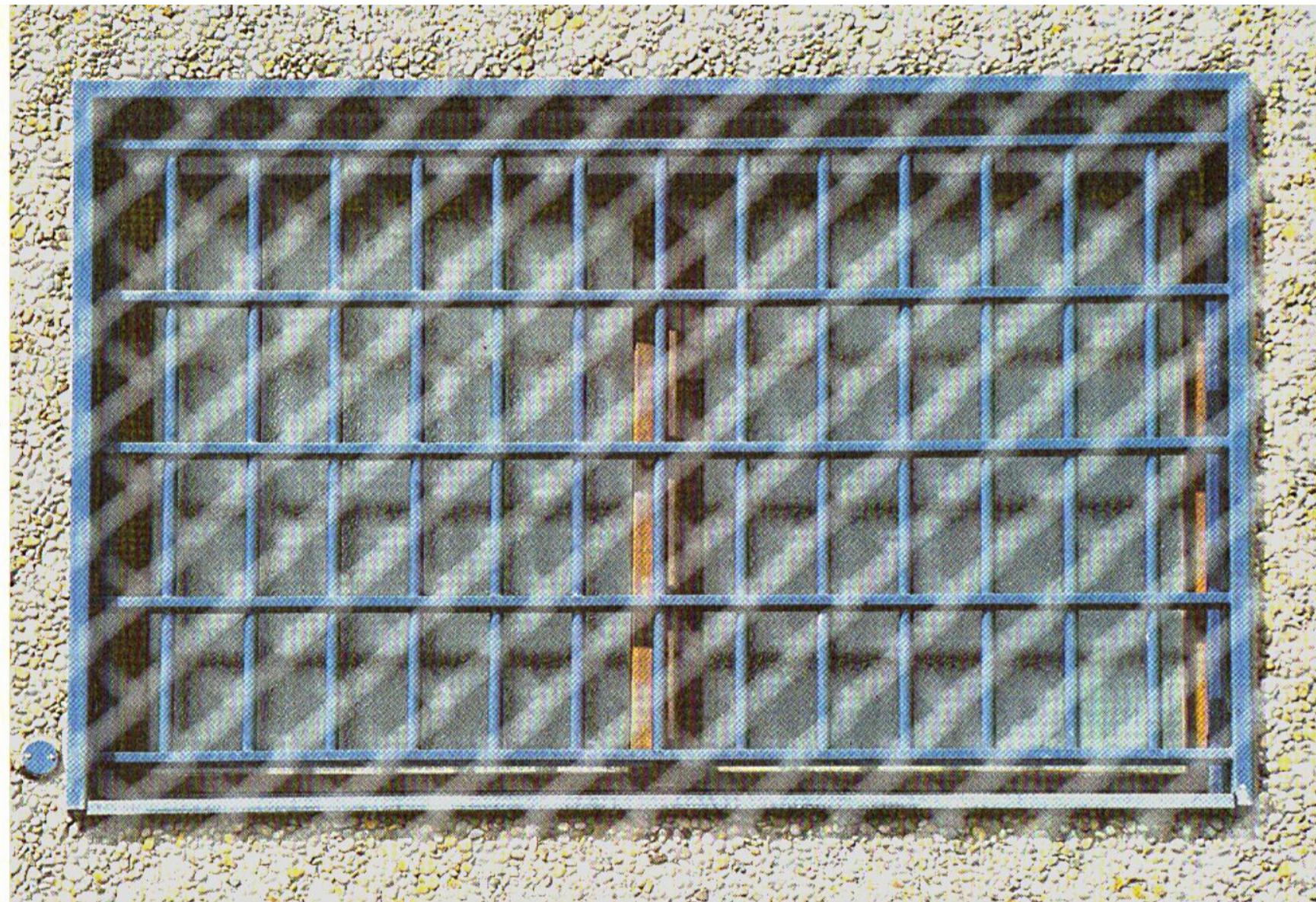
Der Artikel 59 des Strafgesetzbuchs ist der Stolz des Schweizer Justizsystems. Nun droht er zu dessen Stigma zu werden. Verkürzt lautet er: «Ist der Täter psychisch schwer gestört, so kann das Gericht eine stationäre Behandlung anordnen», wenn dadurch die «Gefahr weiterer mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang stehender Taten» gebannt werde. Diese Behandlungen ordnen die Gerichte an, sogar vermehrt. Nur finden sie nicht statt, zum Schaden der Betroffenen.

### Prävention statt Vergeltung

Vor allem für Menschen mit schizophrenen Störungen gebe es nicht genügend Klinikplätze, obschon sie dringend darauf angewiesen wären, sagt die Gerichtspsychiaterin Dorothee Klecha vom forensisch-psychiatrischen Dienst der Universität Bern. Diese Menschen würden in Regionalgefängnissen und Justizvollzugsanstalten fehlplaciert, wo sie nicht angemessen betreut würden. Die Zustände seien teilweise sehr problematisch. Der Europarat hat die Situation 2011 bemängelt, nicht zum ersten Mal. Wie hat es so weit kommen können?

1942 führte die Schweiz das Strafgesetzbuch (StGB) ein. Damit kam eine rund fünfzigjährige Reformdebatte zum Abschluss, die auch die Gesetzgebung in den Nachbarländern geprägt hatte. Das Strafgesetzbuch umfasste neu ein «dualistisch-vikariierendes» Sanktionssystem: einerseits Strafen, nämlich Freiheitsstrafen, andererseits stationäre Massnahmen, also Therapien und die Verwahrung. Die Massnahmen hatten und haben noch immer zum Ziel — das ist ihre wichtigste Aufgabe —, den verurteilten Delinquenten zum Schutz der Gesellschaft vor weiteren Straftaten abzuhalten. Zudem soll er sein soziales Verhalten ändern.

Mit diesem dualistischen System setzte sich, wie es in der Reformdebatte hiess, der «relative» gegenüber dem



Wegsperrten oder therapieren? Vor allem für Täter mit schizophrenen Störungen gibt es zu wenig Klinikplätze. ENNIO LEANZA / KEYSTONE

«absoluten» Strafzweck durch. Im Vordergrund standen nicht mehr der alttestamentlich geprägte Vergeltungs- und der Sühnedenke, sondern die Prävention gegen das Verbrechen und die Resozialisierung des Missetäters. Schon 1874 hatte die Bundesverfassung körperliche Strafen untersagt, 1848 die Todesstrafe für politische Vergehen. Ein Meilenstein auf dem Weg der Humanisierung der Strafen war das von den Franzosen 1799 während ihrer Besetzung der Schweiz eingeführte «Peinliche Gesetzbuch der helvetischen Republik», das Leibstrafen wie das Rädern, die Brandmarkung, die körperliche Züchtigung und den Galgen durch die Freiheitsstrafe ersetzte.

Wer also heute eine schwerwiegende Tat begeht, die das Gesetz unter Strafe stellt, wird grundsätzlich mit Freiheitsentzug bestraft. Wird der Täter jedoch vom Gericht als schwer gestört eingestuft, etwa als schizophren oder sogenannte minderintelligent, muss er sich einer therapeutischen Massnahme un-

terziehen — der berühmte Artikel 59 —, damit er mit seiner Störung so umzugehen lerne, dass er nicht mehr straffällig werde. Der Pädophile zum Beispiel soll Risikosituationen erkennen und umgehen, unter Umständen unterstützt von triebdämpfenden Medikamenten.

### Tragische Fälle

Wenn die Therapie nichts nützt, der Täter sich also als nichttherapierbar erweist, wird er verwahrt (StGB Art. 64). Freilich bietet ihm auch die Verwahrung die — wenn auch kleine — Chance (alle zwei Jahre), dass er als Resozialisierter, der die Gesellschaft nicht mehr schädigen wird, in diese zurückfindet. Diese Chance nimmt ihm die neue «lebenslängliche Verwahrung», welche die europäische Menschenrechtskonvention verletzt.

Den Entscheid, ob ein Delinquent psychisch krank ist, fällt die Richterin nicht allein, sondern in Zusammen-

arbeit mit einem Psychiater. Die Begutachtung des Täters ist eine heikle Aufgabe. Bekannt geworden sind in letzter Zeit mehrere tragische Fälle, bei denen das Gericht sich geirrt und die Rückfallgefahr als zu gering eingestuft hatte. Nicht bekannt sind die ebenfalls tragischen Fälle; bei denen das Gericht sich auch irrt — und die Rückfallgefahr als zu hoch taxiert. Obschon der Täter vielleicht in der Lage wäre; wieder in Freiheit zu leben, verbringt er Jahrzehnte hinter Gittern. Dadurch wird nicht nur er, sondern werden auch seine Rechte verletzt.

Die vom Gericht nach Artikel 59 verhängte stationäre Massnahme muss der Delinquent entweder in einer psychiatrischen Klinik, in einem Massnahmenvollzugszentrum oder in einer Strafanstalt mit einer therapeutischen Abteilung absolvieren. Und hier liegt das Problem: Es gibt in der Schweiz und besonders in der Westschweiz viel zu wenige Therapieplätze, je nach Schätzungen fehlen zwischen zweihundert und vier-

hundert. Die Folge: Die psychisch kranken Straftäter werden nicht wie vom Gesetz vorgesehen behandelt. Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren spricht von einem «Notstand». Der Strafrechtsexperte Benjamin F. Brägger hat kürzlich in der «Schweizerischen Zeitschrift für Kriminologie» geschrieben (Nr. 2, 2014), die gesetzlichen Vorschriften würden nicht nur in diesem Punkt nicht eingehalten; dazu komme des Weiteren, dass die in Vollzugsanstalten internierten Kranken nicht konsequent von den anderen Verurteilten getrennt würden, sie also demselben, für sie zu harten Regime unterworfen seien.

### Wachsende Zahl

Das Problem akzentuiert sich, weil die Zahl der nach Artikel 59 verurteilten Täter — und einiger weniger Täterinnen — wächst, auch wenn ihre rechtskonforme Internierung nicht gewährleistet ist. Dafür gibt es zwei Gründe. Laut Benjamin F. Brägger werden aufgrund des gestiegenen gesellschaftlichen Sicherheitsbedürfnisses weniger Täter aus den stationären Therapien entlassen. Lieber hielten die Richter sie länger eingewiesen, als dass sie das Risiko eingingen, die Betroffenen würden rückfällig. Die Revision des Strafrechts von 2007, die mit der Bevorzugung der Therapien einen liberalen Eindruck erweckte, habe diese Verschärfung verstärkt, weil nun aufgrund des neuen Sanktionsrechts fast keine Verwahrungen mehr ausgesprochen würden. Der zweite Grund: Gemäss der Gerichtspsychiaterin Dorothee Klecha müssen die allgemeinen Psychiatrien die Aufenthaltsdauer ihrer Patienten verkürzen und Betten abbauen. Dies führe dazu, dass man Menschen entlassen müsse, ohne sie ausreichend behandelt zu haben. Dadurch steige das Risiko, dass psychisch schwer Kranke mit der Justiz in Konflikt gerieten und verurteilt würden.

Das moderne Strafrecht ist angetreten, das Strafwesen mit der Hilfe von Psychologie und Psychiatrie zu humanisieren; Resozialisierung des Täters statt staatliches «Auge um Auge» lautet die Devise, nicht zuletzt für psychisch Kranke. Dass nun ausgerechnet die am schwersten Erkrankten unter die Räder geraten, ist ein Paradox, das die Autoren des Strafgesetzbuchs wohl keinesfalls intendiert hatten.